

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1999/11/12 30.15-63/1999

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.11.1999

Rechtssatz

Als Beschäftiger eines ausländischen Musiklehrers, der außerhalb einer Musikschule Harmonikaunterricht in Kursen erteilte, war nur der Organisator anzusehen, der den Unterricht über Inserate an Kursteilnehmer vermittelte und sämtliche organisatorische Tätigkeiten einschließlich des Einkassierens der Kursbeiträge durchführte. So war der Ausländer von dieser Person angeworben worden, erhielt seine Anweisungen nur von ihr und wurde auch direkt von ihr bezahlt. Auch zog der Organisator aus dieser Tätigkeit einen geringfügigen wirtschaftlichen Vorteil, indem er immerhin eine Bearbeitungsgebühr von S 50,-- pro Kursteilnehmer kassierte und seinen Sohn vom Ausländer kostenlos unterrichten ließ.

Nicht als weitere Beschäftiger galten daher die Personen, welche für sich selbst oder ihre Kinder den Harmonikaunterricht beim Organisator gebucht hatten und mit dem Ausländer im Gegensatz zum Organisator kein (derartiges) arbeitnehmerähnliches Vertragsverhältnis eingegangen waren.

Schlagworte

Beschäftiger Musiklehrer Organisator Kursteilnehmer Unterricht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$